

**Vertrag für Siegelnutzer  
gemäß Schweinehaltungskonzept  
„Schmitz - Verantwortung fürs Tier“**

zwischen

GS Schmitz GmbH & Co. KG  
Robert-Bosch-Straße 11  
50769 Köln

- nachfolgend „Systemgeber“ genannt –

und

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- nachfolgend „Siegelnutzer“ genannt,

- Systemgeber und Siegelnutzer gemeinsam: die "Parteien".

Der vorliegende Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem Systemgeber und dem Siegelnutzer. Gegenstand sind die Beschreibung der Systemvorgaben und die Verpflichtung zu deren Einhaltung durch den Siegelnutzer sowie die Nutzung der Markenzeichen des Systemgebers.

**Präambel**

Der Systemgeber ist ein Unternehmen der Lebensmittelherstellung, das sich zur Aufgabe gemacht hat, das Tierwohl in der Schweinehaltung zu fördern. Hierzu hat der Systemgeber ein Zertifizierungssystem für die Schweinehaltung in Familienbetrieben entwickelt und ist Inhaber der Marke „Schmitz - Verantwortung fürs Tier“.

## **I. Systemvorgaben und Pflichten des Siegelnutzers**

Die Systemvorgaben werden in den auf der Website des Systemgebers veröffentlichten Dokumenten „Anforderungskatalog Schmitz – Verantwortung fürs Tier“ und „Prüfsystematik Schmitz-Verantwortung fürs Tier“ beschrieben, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des vorliegenden Siegelnutzervertrages sind.

Der Siegelnutzer ist verpflichtet, sich über Änderungen der Anforderungen der Systemvorgaben selbstständig zu informieren. Die jeweils aktuelle Fassung der Systemvorgaben ist auf der Internetseite des Systemgebers abrufbar oder kann bei dem Systemgeber angefordert werden.

Der Systemgeber informiert den Siegelnutzer über Änderungen der Systemvorgaben mit einem zeitlichen Vorlauf von sechs Monaten.

Der Siegelnutzer ist verpflichtet,

- Fleisch für die Herstellung von Produkten im System und mit Verwendung des Kennzeichens des Systemgebers nur von Landwirten zu beziehen, die die Systemvorgaben des Anforderungskatalog Schmitz – Verantwortung fürs Tier erfüllen, was diese ihm durch Konformitätsnachweis belegen,
- Schlachtung und Zerlegung von Fleisch für die Herstellung von Produkten im System und mit Verwendung des Kennzeichens des Systemgebers nur bei vom System zugelassenen Schlacht- und Zerlegebetrieben zu beauftragen (Ziff. 4 Anforderungskatalog),
- seine vertragliche Beziehung zum Landwirt mit dem vom Systemgeber bereitgestellten Vertragsmuster (**Anlage 1**) oder identischem Wortlaut als Mindestinhalt zu regeln und dem Systemgeber durch Übersendung einer Kopie nachzuweisen,
- dem Systemgeber Informationen über kritische Ereignisse sofort zu melden,
- den Systemgeber bei der Aufklärung von Ereignis- und Krisenfällen zu unterstützen,
- diejenigen Warenströme in seinem Betrieb, die dem System des Systemgebers unterfallen, von anderen Warenströmen zu trennen.

## **II. Prüfrechte, Auditierung, Zertifizierung**

Um die Einhaltung der Systemvorgaben sicherzustellen, verpflichtet sich der Siegelnutzer zur Vornahme und Duldung aller hierzu erforderlichen Maßnahmen.

Dies umfasst auch die Duldung der Prüfung durch eine vom Systemgeber benannte Zertifizierungsstelle, die vom Siegelnutzer zu beauftragen ist.

Die Prüfrechte umfassen den Zugang zur Buchhaltung und die stichprobenhafte Inspektion der Warenströme in buchhalterischer und tatsächlicher Hinsicht im Hinblick auf die Herkunft der Ware aus zertifizierten Betrieben, Schlachtung und Zerlegung von zugelassenen Schlacht- und Zerlegebetrieben sowie die korrekte Siegelnutzung ausschließlich für Produkte, die aus systemgerechter Ware hergestellt wurde.

Der Auditbericht ist dem Systemgeber unaufgefordert jährlich zu übersenden.

### **III. Informationspflicht des Siegelnutzers**

Im Falle, dass der Siegelnutzer zu einer Meldung auf der Grundlage einer gesetzlichen Melde-, Mitteilungs- oder Anzeigeobliegenheit verpflichtet ist, Behörden über bestimmte Sachverhalte zu informieren, z. B. über lebensmittelrechtliche Abweichungen oder Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Tierhaltung, ist diese Meldung zugleich und zeitgleich auch dem Systemgeber zuzuleiten. Die genannten Pflichten betreffen lebensmittelsicherheitsrechtlich oder veterinärrechtlich, insbesondere seuchen- und tiergesundheitsrechtlich relevante Sachverhalte.

### **IV. Nutzung des Markenzeichens**

1. Das Markenzeichen des Systemgebers darf nur zur Kennzeichnung systemkonformer Erzeugnisse verwendet werden. Das Markenzeichen bringt also die Systemkonformität entsprechend gekennzeichneteter Produkte zum Ausdruck. Der Siegelnutzervertrag unter Einschluss der Dokumente „Anforderungskatalog Schmitz – Verantwortung fürs Tier“ und „Prüfsystematik Schmitz-Verantwortung fürs Tier“ liegen der Verwendung der Markenzeichen zugrunde.
2. Der Systemgeber erteilt dem Siegelnutzer eine Lizenz zur Nutzung der Markenzeichen nach dieser Vereinbarung. Mit dieser Vereinbarung erkennt der Siegelnutzer alle der Verwendung der Markenzeichen zugrunde liegenden Bestimmungen an, wie sie sich aus Dokumenten „Anforderungskatalog Schmitz – Verantwortung fürs Tier“ und „Prüfsystematik Schmitz - Verantwortung fürs Tier“ ergeben.
3. Der Siegelnutzer hat das Recht und die Pflicht, die Marken für systemgerechte Produkte nach den Vorgaben des Systemgebers (insbesondere Leitfäden und Rundschreiben) für die Vermarktung seiner Produkte zu benutzen. Unterlizenzen dürfen nicht erteilt werden.
4. Der Systemgeber kann ohne Kündigung dieses Vertrages einzelne Nutzungsformen der Marke untersagen, insbesondere wenn Systemvoraussetzungen vom Schweinehalter/Landwirt oder vom Siegelnutzer

nicht erfüllt werden, wenn der Siegelnutzer insoweit gegen vertragliche Pflichten verstößt oder mit der Markennutzung gegen geltendes Recht verstoßen wird oder die Rechte Dritter verletzt werden.

5. Für die Markennutzung leistet der Siegelnutzer an den Systemgeber Lizenzgebühren nach gesonderter Vereinbarung.

## **V. Vertragsdauer, Kündigung, Rechtsfolgen**

1. Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Siegelnutzer trotz Abmahnung wiederholt gegen die vertragliche Vereinbarung oder Systemvorgaben verstößt, den jährlichen Auditbericht trotz einmaliger Mahnung nicht übersendet bzw. Unregelmäßigkeiten nicht korrigiert oder Lizenzgebühren gemäß VI. nach Mahnung nicht entrichtet.

2. Endet dieser Vertrag durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung, so verliert der Siegelnutzer die Berechtigung zur Markennutzung. Der Siegelnutzer hat die ihm überlassenen Reproduktionsvorlagen herauszugeben.

3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## **VI. Haftung**

Die Parteien haften nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **VII. Datenschutz**

Die durch den Systemgeber erhobenen Daten werden unter Beachtung der DSGVO und weiterer Rechtsvorschriften zum Datenschutz ausschließlich zur Vertragsabwicklung verarbeitet und gespeichert.

Im Falle einer Unregelmäßigkeit ist der Systemgeber zur Weitergabe der Daten an Behörden, Sachverständige und vom Systemgeber beauftragte Rechtsanwälte berechtigt.

Darüber hinaus ist der Siegelnutzer damit einverstanden, dass der Systemgeber Daten des Siegelnutzers an dasjenige Prüfinstitut weitergibt, das mit der Durchführung von Audits beauftragt wird.

## **VIII. Schriftform**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für die Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

## **IX. Anwendbares Recht und Gerichtsstandvereinbarung**

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist die für den Sitz des Systemgebers örtlich zuständige Gerichtsbarkeit.

## **X. Sonstiges**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Partner eine angemessene Regelung treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hatten.

## **Anlagen**

### **Vertragsmuster Siegelnutzer – Landwirt (Anlage 1)**

---

Ort, Datum

---

Systemgeber

---

Ort, Datum

---

Siegelnutzer